

Sitzung vom 4. Juni 2014

628. Anfrage (Pädophilie/Hebephilie: Prävention, Informationsaustausch und Massnahmen)

Kantonsrat Roger Bartholdi, Zürich, und Kantonsrätin Anita Borer, Uster, haben am 13. März 2014 folgende Anfrage eingereicht:

Personen mit Veranlagung oder Neigung zur Pädophilie oder Hebephilie können überall in Erscheinung treten. Davon sind insbesondere auch Kinderbetreuungsstätten und Schulen betroffen. Umso wichtiger ist es, dass durch geeignete Massnahmen Übergriffe verhindert werden können. Zwecks aktiver Prävention muss das Wissen von einem Vorfall oder von einer bekannten Neigung zur Pädophilie unbedingt berücksichtigt werden. Offenbar können derzeit Informationen zwischen einzelnen Amtsstellen und Behörden nicht reibungslos fliessen oder werden aus datenschutzrechtlichen Gründen unterdrückt. Erlangt die Polizei Kenntnis, dass eine Person über solche Neigungen verfügt und diese Person im Schulwesen tätig ist, muss aber sichergestellt sein, dass die Aufsichtsorgane (Schulbehörden und Amtsstellen) umgehend informiert werden. Das Kindeswohl ist an oberste Stelle zu setzen.

In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Trifft es zu, dass Informationen zu einem Vorfall von Pädophilie/Hebephilie nicht von einer Behörde zu einer anderen Behörden gelangen können? Falls ja, warum? Welche gesetzlichen Grundlagen verhindern und/oder verbieten einen solchen Informationsaustausch?
2. Erachtet es der Regierungsrat als zweckmässig, wenn vorhandenes Wissen über pädophile Neigungen einer in einer Schule angestellten oder mit der Betreuung von Kindern bedachten Person einer Behörde oder staatlichen Stelle (u.a. Polizei und Schulbehörden) vorenthalten wird oder gemäss Frage 1 vorenthalten werden muss?
4. Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass durch den Austausch solcher Informationen pädophile Übergriffe reduziert werden könnten und zielführende Präventionsmassnahmen getroffen werden könnten?
5. Wann erachtet der Regierungsrat den «Schwellenwert» als erreicht, damit die Polizei (oder eine andere Behörde bzw. staatliches Organ) Informationen über pädophile Neigungen einer Person an die entsprechenden Behörden weiterleiten kann: Bei Verdacht der Neigung, bei Vorliegen einer Anzeige gegen diese Person oder erst nach einer rechtmässigen Verurteilung dieser Person?

6. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Polizei oder eine Behörde ihnen bekannte Informationen über eine Person, welche bereits eine Vorgeschichte mit pädophilem Hintergrund hat (beispielsweise aufgrund von Vorfällen in einer anderen Schulgemeinde oder einem anderen Kanton), der «neuen» Schulbehörde oder betroffenen Institution, zwecks Einleitung nötiger präventiver Massnahmen und Verhinderung neuer Übergriffe und Vorfälle, zukommen lassen kann?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Roger Bartholdi, Zürich, und Anita Borer, Uster, wird wie folgt beantwortet:

Dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Personen mit pädophilen und hebephilen Neigungen kommt ein sehr hoher Stellenwert zu. Es bestehen verschiedene Bestimmungen, die diesem Schutz entsprechend Rechnung tragen. Verstärkt wird er mit der von den eidgenössischen Räten im Dezember 2013 beschlossenen Änderung des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0), die Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbote für verurteilte Straftäter vorsieht. Ein besonderer Strafregisterauszug ermöglicht es Arbeitgebern und Vereinen künftig, bei Personen, die eine berufliche oder organisierte ausserberufliche Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen ausüben wollen, abzuklären, ob gegen sie ein solches Verbot vorliegt (Art. 371a StGB). Im Übrigen haben die Stimmberechtigten am 18. Mai 2014 der Volksinitiative «Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen» zugestimmt. Danach verlieren Personen, die wegen Sexualdelikten an Kindern verurteilt wurden, endgültig das Recht, eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit mit Minderjährigen auszuüben.

Zu Fragen 1 und 2:

Es bestehen verschiedene Rechtsgrundlagen, die eine Weiterleitung von Informationen ermöglichen, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass eine Person eine Gefahr für Kinder und Jugendliche darstellt bzw. wenn bereits Straftaten geschehen sind. So sehen mehrere Gesetze Informationspflichten ausdrücklich vor.

Das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG; LS 170.4) regelt zum einen die Amtshilfe. Gemäss § 17 Abs. 2 IDG kann ein öffentliches Organ von einem andern öffentlichen Organ im Einzelfall um die Bekanntgabe besondere Personendaten ersuchen, wenn es diese zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt. Ferner kann ein öffent-

liches Organ von sich aus besondere Personendaten bekannt geben, wenn es im Einzelfall zur Abwendung einer drohenden Gefahr für Leib und Leben unentbehrlich oder der notwendige Schutz anderer wesentlicher Rechtsgüter höher zu gewichten ist (§ 17 Abs. 1 lit. c IDG). Ein Informationsfluss, selbst wenn noch keine Straftat erfolgte, ist demgemäss nicht ausgeschlossen. Zudem sind Behörden verpflichtet, strafbare Handlungen anzuzeigen (§ 167 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess; LS 211.1). Dies gilt auch, wenn sich aufgrund bestimmter Tatsachen der konkrete und erhebliche Verdacht ergibt, dass eine strafbare Handlung begangen worden ist (vgl. Hauser/Schweri/Lieber, GOG-Kommentar, § 167 N. 4).

Besondere Personendaten können sodann bekannt gegeben werden, wenn eine hinreichend bestimmte Regelung in einem formellen Gesetz die Behörde oder das öffentliche Organ dazu ermächtigt (§ 17 Abs. 1 lit. a IDG). Das Lehrpersonalgesetz (LPG; LS 412.31) verpflichtet in § 24 Abs. 1 die Schulpflegen, der Bildungsdirektion schwere Berufspflichtverletzungen zu melden. Das Volksschulamt prüft in solchen Fällen in einer Administrativuntersuchung, ob personalrechtliche Massnahmen wie eine sofortige Freistellung der Lehrperson, ein Beschäftigungsverbot oder der Entzug des Lehrdiploms anzuordnen sind. Schulpflegen, Strafverfolgungsbehörden und Gerichte sind überdies verpflichtet, der Bildungsdirektion Strafuntersuchungen (Untersuchungshaft, Eröffnung und Abschluss von Strafverfahren) gegen Lehrpersonen im Zusammenhang mit Verbrechen und Vergehen, insbesondere auch gegen die sexuelle Integrität, zu melden (§ 11a Abs. 1 LPG). Auch diese Mitteilungspflichten durchbrechen das Amtsgeheimnis gemäss Art. 320 StGB im Interesse des Kindeswohls.

Das Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (SpoFöG; SR 415.0) auferlegt dem Bundesamt für Sport (BASPO) die Pflicht, den Leumund einer Person zu überprüfen, wenn ein konkreter Hinweis besteht, dass sie eine Straftat begangen hat, die mit ihrer Stellung als «Jugend- und Sport» (J+S)-Kader unvereinbar ist. Zudem muss das BASPO die Anerkennung für jede Tätigkeit im Bereich J+S verweigern, sistieren oder entziehen, wenn gegen eine Person wegen einer solchen Straftat ein Strafverfahren hängig ist oder sie deswegen rechtskräftig verurteilt wurde. Im Übrigen sind gemäss dem Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (IBSG; SR 415.1) alle Personen, die für J+S aktiv sind, in einem nationalen Informationssystem registriert (Art. 8ff. IBSG), wobei das System die entsprechenden Strafdaten enthält. Der Informationsfluss ist damit auch kantonsübergreifend sichergestellt.

Zu Fragen 4 und 6:

Der Austausch von Informationen über pädophile Übergriffe ist sehr wichtig. Im Schulbereich wird den Schulen ausdrücklich empfohlen, im Rahmen des Rekrutierungs- und Anstellungsverfahrens von den Kandidatinnen und Kandidaten einen Strafregisterauszug zu verlangen und Referenzauskünfte bei früheren Anstellungen einzuholen. Personen ohne Unterrichtsberechtigung werden auf einer Liste der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) geführt. Die Bildungsdirektion des Kantons Zürich konsultiert diese Liste regelmässig (vgl. auch Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 305/2011 betreffend Umgang mit Pädophilie durch Lehrpersonen in Zürcher Schulen?).

Die im Bereich der Schulen und des Sports geführten Listen mit Angaben über Personen und über gegen sie verhängte administrative Massnahmen und Strafdaten ermöglichen ein präventives Handeln, indem solchen Personen keine Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen mehr übertragen werden. Auch der im StGB neu geregelte besondere Strafregisterauszug über Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbote wird künftig eine präventive Wirkung haben, da bereits vor Aufnahme einer Tätigkeit Informationen über Bewerberinnen und Bewerber im Zusammenhang mit allfälligen Straftaten gegen die sexuelle Integrität von Kindern und Jugendlichen eingeholt werden können. Es ist das Ziel aller Massnahmen und Regelungen, Kinder und Jugendliche besser vor Übergriffen zu schützen und nach Möglichkeit Wiederholungstaten zu verhindern.

Zu Frage 5:

Die geltenden gesetzlichen Grundlagen legen klar fest, wann Informationen über pädokriminelle Handlungen einer Person weiterzugeben sind. Die entsprechenden Bestimmungen werden von allen zuständigen Behörden im Kanton Zürich, insbesondere von Polizei und Schulbehörden, konsequent angewendet und umgesetzt. Kindern und Jugendlichen soll der grösstmögliche Schutz vor sexuellen Übergriffen zuteil werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi